S 10 LW 2/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 2/97
Datum	20.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 6/01
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20.04.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Altersrente wegen Zusplittung von Beitragszeiten des weiterversicherten Ehegatten.

Die am 1936 geborene KlÃ¤gerin wurde ab 30.01.1958 ins Mitgliederverzeichnis der LAK aufgenommen und bis 30.11.1972, als sie die Leitung des gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebs an den am 04.08.1935 geborenen und am 17.07.2001 verstorbenen Ehemann abgab, zur Beitragszahlung veranlagt. Trotz Hinweises auf die mÃ¶gliche Weiterentrichtung von BeitrÃ¤gen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gemÃ¤Ã□ Â§ 27 GAL entrichtete anschlieÃ□end lediglich der Ehemann der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge als Landwirt bis 30.09.1981. Vom 01.10.1981 bis 13.12.1994 leistete er BeitrÃ¤ge als freiwillig Weiterversicherter.

Am 01.12.1994 wurde der Ehemann wegen Hinzupacht von 1,11 ha erneut in das Mitgliederverzeichnis der Beklagten aufgenommen. Seine Mitgliedschaft endete am 01.11.1995 nach der Verpachtung von Ã¼ber 3 ha.

Mit Bescheid vom 01.06.1995 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin als Ehegattin eines Landwirts ab 01.01.1995 fest. Gleichzeitig teilte sie mit, die Zeiten der Beitragsentrichtung des Ehemanns vom 01.12.1972 bis 31.12.1994 wÃ¼rden bei einer spÃ¤teren LeistungsgewÃ¤hrung angerechnet. Im Bescheid vom 27.03.1996 ergÃ¤nzte sie, die von der KlÃ¤gerin selbst vom 30.01.1958 bis 02.11.1972 bezahlten BeitrÃ¤ge wÃ¼rden auf die spÃ¤tere RentenhÃ¶he, jedoch nicht auf die Wartezeit angerechnet.

Mit Bescheid vom 12.09.1996 hob die Beklagte den Bescheid vom 01.06.1995 betreffend die festgestellten Anrechnungszeiten gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X wegen des ASRG-Ãnderungsgesetzes vom 23.12.1995 auf. Ãber die Anrechnung und Bewertung der Zeit vom 01.12.1972 bis 30.09.1981 und Dezember 1994, die voraussichtlich angerechnet wÃ¼rden, ergehe eine endgÃ¼ltige Entscheidung erst bei einer Feststellung der Leistung.

Dem widersprach die KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung, die GesetzesÃ¤nderung stelle einen unzulÃ¤ssigen Vertrauensbruch dar. Sie machte von der MÃ¶glichkeit Gebrauch, nach Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.10.1995 zur ErfÃ¼llung der Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente BeitrÃ¤ge freiwillig weiterzuentrichten. Den Widerspruch wies die Beklagte am 19.12.1996 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, Zusplittungszeiten gemÃ¤Ã Â§ 92 ALG seien nicht durch eigene Beitragsleistung erworben, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das ARSG-Ãnderungsgesetz bestÃ¼nden.

Im Klageverfahren trug die KlÃ¤gerin vor, sie habe im Vertrauen auf das Inkrafttreten des ALG zum 01.01.1995 und den damaligen Â§ 92 ALG allein aufgrund entsprechender Beratung durch die Beklagte 1994 erneut den landwirtschaftlichen Betrieb zusammen mit dem Ehemann wieder aufgenommen, um die Zurechnung der vom Ehemann gezahlten BeitrÃ¤ge zu erhalten. Die Neuregelung stelle daher einen VertrauensverstoÃ dar, zumal keine Ãbergangsregelung getroffen worden sei.

Von Beklagtenseite wurde u.a. eingewandt, Sinn der Neufassung des Â§ 92 ALG sei die BeschrÃ¤nkung der Beitrageszusplittung auf die Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb. Ein solcher fehle bei Weiterentrichtern. Der Vertrauensschutz sei durch Â§ 94 Abs.2 und 4 ALG gewÃ¤hrleistet. Die geltend gemachte Beratung werde nicht bestritten und sei damals richtig gewesen. Da keine eigene Beitragsleistung betroffen und Ã¼ber die Anrechnung keine endgÃ¼ltige Regelung getroffen sei, bestÃ¼nden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Sozialgericht Augsburg wies die Klage am 20.04.1998 ab. Die Klage sei zwar zulÃ¤ssig, da ein Auskunftsersuchen berechtigt sei, aus den Materialien zum ASRG-Ãnderungsgesetz ergebe sich aber, dass nur PflichtbeitrÃ¤ge des Ehegatten

zuzusplitten seien. Ein VerstoÃ gegen Art.14 Grundgesetz liege nicht vor, da eine Rentenauskunft nicht verbindlich sei und die Ãnderung des Gesetzes keine eigene Beitragsleistung der KlÃ¤gerin betreffe. Ob der Verlust der eigenen BeitrÃ¤ge und Â§ 92 ALG in ihrer Kombination verfassungsrechtlich bedenklich sei, sei erst zu entscheiden, wenn der Leistungsfall eintrete.

Gegen das am 08.05.1998 zugestellte Urteil legte die KlÃ¤gerin am 20.05.1998 Berufung ein. Sie machte geltend, Zusplittungszeiten stÃ¼nden unter Eigentumsschutz, weil sie durch persÃ¶nliche Arbeitsleistungen der Versicherten mitbestimmt seien. Durch den Verfall der EigenbeitrÃ¤ge von 1958 bis 1972 sei die KlÃ¤gerin erheblich wirtschaftlich beeintrÃ¤chtigt. Weil die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 01.06.1995 einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe, verstoÃe die GesetzesÃ¤nderung gegen Art.2 Grundgesetz. Da eine Ãbergangsregelung fehle, sei der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit verletzt.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 17.08.2000 (B 10 LW 3/99 R), dass auch Weiterversicherungszeiten des ehemaligen Landwirts nach Â§ 27 GAL dessen Ehegatten nach Â§ 92 ALG a.F. zuzurechnen sind, wurde das ab 26.02.1999 ruhende Verfahren am 09.02.2001 wieder aufgenommen.

Unter Zugrundelegung der vom 01.01.1995 bis 31.01.1997 geleisteten BeitrÃ¤ge als Landwirtin und der Zusplittungszeiten vom 02.11.1972 bis 30.09.1981 sowie Dezember 1994 hatte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 20.07.2000 ab 01.09.2000 vorzeitige Altersrente in HÃ¶he von 244,73 DM gewÃ¤hrt. Dem Ehemann war ab 01.09.2000 Altersrente in HÃ¶he von 587,75 DM bewilligt worden. Auf Anfrage teilte die Beklagte mit, die Beitragsbelastung der KlÃ¤gerin vom 01.01.1995 bis 31.01.1997 habe sich auf 6.017,- DM belaufen. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin keinen eigenen vorzeitigen Altersrentenanspruch erworben, hÃ¤tte sich der Altersrentenanspruch des Ehemanns statt auf 587,75 DM ab 01.09.2000 auf 778,13 DM belaufen. Sein Altersrentenanspruch hÃ¤tte sich auf 571,04 DM bzw. 756,80 DM belaufen, hÃ¤tte er die Landwirtschaft nicht wieder aufgenommen.

Von KlÃ¤gerseite wurde vorgetragen, abgesehen von der Beitragsbelastung hÃ¤tte die Betriebsaufnahme 1994 wegen der Anschaffung sÃ¤mtlicher Betriebsstoffe, DÃ¼ngemittel etc. weitere finanzielle Auswirkungen gehabt. Angesichts des Alters der Eheleute sei von erheblichen persÃ¶nlichen Anstrengungen auszugehen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin regt die Aussetzung des Verfahrens an zum Zwecke der Vorlage der Frage der VerfassungskonformitÃ¤t von Art.6 Nr.8 des AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetzes vom 21.03. 2001 an das Bundesverfassungsgericht.

Ferner stellt er den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20.04.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 12.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.1996 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 20.07.2000 zu verurteilen, auch die vom Ehemann der KlÃ¤gerin im Wege der

freiwilligen Weiterentrichtung fÃ¼r die Zeit von Oktober 1981 bis November 1994 gezahlten BeitrÃ¤ge bei der Berechnung der Rente der KlÃ¤gerin mitzuberÃ¼cksichtigen. FÃ¼r den Fall der ZurÃ¼ckweisung dieses Antrags ist die Revision zuzulassen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Augsburg, der Akten des verstorbenen Ehemanns der KlÃ¤gerin sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand ist neben dem Bescheid vom 12.09.1996 auch der Altersrentenbewilligungsbescheid vom 20.07.2000, da dieser Bescheid den erstgenannten ersetzt hat. Die im Bescheid vom 12.09.1996 angekÃ¼ndigte Nichtanrechnung der Zeit vom 01.10. 1981 bis 30.11.1994 wurde im Bescheid vom 20.07.2000 endgÃ¼ltig umgesetzt. Der Tatbestand des Â§ 96 SGG ist erfÃ¼llt.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20.04.1998 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 12.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.1996 und der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2000. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der von ihrem Ehemann vom 01.10.1981 bis 30.11.1994 als Weiterversicherter entrichteten BeitrÃ¤ge. Die Neuregelung des Â§ 92 ALG ist verfassungskonform.

Beim Erlass des Bescheids vom 20.07.2000, in dem die strittige Zeit keine BerÃ¼cksichtigung gefunden hat, war die Beklagte nicht an ihre Zusicherung im Bescheid vom 01.06.1995 gebunden. Zwar ist die BegrÃ¼ndung des Bescheids vom 12.09.1996, womit die Zusicherung aufgehoben wurde, unrichtig. Die Anspruchsvoraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X waren nicht gegeben, weil das ASRG-Ãnderungsgesetz vom 23.12.1995 entgegen der Ansicht der Beklagten keine relevante RechtsÃ¤nderung ergeben hat. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 17. August 2000 (SozR 3-5868 Â§ 92 Nr.1) ausgefÃ¼hrt hat, waren BeitrÃ¤ge als Landwirt im Sinne des Â§ 92 Abs.1 Satz 1 ALG alter wie neuer Fassung auch weiterentrichtete PflichtbeitrÃ¤ge. Die Neufassung des Gesetzes durch das Gesetz zur Ãnderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (ASRG- Ãnderungsgesetz, Bundesgesetzblatt I, 1814) belieÃ es bei dem Begriff "BeitrÃ¤ge als Landwirt". Ein Wille des Gesetzgebers, das Recht auf die beitragsfreie Anrechnung weiterentrichteter BeitrÃ¤ge wieder zu entziehen, hat im Gesetz keinen erkennbaren Niederschlag gefunden. Zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 12.09. 1996 waren die Anspruchsvoraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X also nicht gegeben.

Trotz der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 12.09.1996 zum Zeitpunkt seines Erlasses ist er nicht aufzuheben. Die darin festgestellte NichtberÃ¼cksichtigung von weiterentrichteten PflichtbeitrÃ¤gen bei der Beitragsanrechnung zu Gunsten des Ehegatten ehemaliger Landwirte war zutreffend, weil mit dem AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz (AVmEG) vom 21.03.2001 (Bundesgesetzblatt I, S.403 ff.) mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 (Artikel 6 Nr.8 iVm Artikel 12 II AVmEG) klar gestellt wurde, dass WeiterversicherungsbeitrÃ¤ge â entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â nicht zusplittungsfÃ¤hig sind. Diese rÃ¼ckwirkende RechtsÃ¤nderung, die eine Heilung der VerwaltungsÃ¼bung bewirken sollte, hat zur Folge, dass die Beklagte ab 23.12.1995 nicht mehr an ihre Zusicherung vom 01.06.1995 gebunden war. Der Wegfall der Bindung an die Zusicherung trat gemÃ¤Ã Â§ 34 Abs.3 SGB X kraft Gesetzes ein, war also vom Bestand des Aufhebungsbescheides vom 12.09.1996 unabhÃ¤ngig. GemÃ¤Ã Â§ 34 Abs.3 SGB X ist die BehÃ¶rde an die Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart Ã¤ndert, dass die BehÃ¶rde bei Kenntnis der nachtrÃ¤glich eingetretenen Ãnderung die Zusicherung nicht gegeben hÃ¤tte oder aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht hÃ¤tte geben dÃ¼rfen. Unstreitig hat sich durch das AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz nach Abgabe der Zusicherung eine wesentliche Ãnderung ergeben. Â§ 92 Abs.1 Satz 1 ALG lautet nun dahin, dass fÃ¼r den Ehegatten lediglich BeitrÃ¤ge als gezahlt gelten, fÃ¼r die der andere Ehegatten "BeitrÃ¤ge als Landwirt nach Â§ 14 des Gesetzes Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt hat". BeitrÃ¤ge als Landwirt nach Â§ 27 GAL kÃ¶nnen daher nicht mehr zugesplittet werden.

Der Wegfall der Bindung an die Zusicherung tritt nicht erst ab VerkÃ¼ndung des AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetzes vom 26.03.2001 ein. Wegen der RÃ¼ckwirkung der RechtsÃ¤nderung greift Â§ 34 Abs.3 SGB X bereits ab 23.12.1995 ein. Nur wenn nach Erteilung der Zusicherung eine RechtsÃ¤nderung eintritt, die keine RÃ¼ckwirkung hat, bleibt die BehÃ¶rde an die Zusicherung gebunden (vgl. BSG in SozR 1300 Â§ 34 Nr.2). Diese Folge erscheint vor dem Hintergrund einleuchtend, dass bei der PrÃ¼fung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 12.09.1996 auf das materielle Recht zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung abzustellen ist. Zwar ist bei reinen Anfechtungsklagen grundsÃ¤tzlich die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Verwaltungsakts maÃgeblich, so dass spÃ¤tere Ãnderungen der Rechtslage in der Regel unbeachtlich sind (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. Band 51, 147). Bei der RÃ¼ckwirkung von Gesetzen wird hiervon jedoch eine Ausnahme anerkannt (Jens Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 54 Rdz.33 mit weiteren Nachweisen).

Die Anwendung des Â§ 92 ALG in der ab 1. Januar 2001 gÃ¼ltigen Fassung, die mit dem strittigen Bescheid vom 20.07.2000 vorweggenommen worden ist, hat nicht nur zur Folge, dass die KlÃ¤gerin die Anrechnung der von ihrem Ehemann entrichteten BeitrÃ¤ge vom 01.10.1981 bis 30.11.1994 nicht mehr verlangen kann, es bedeutet auch, dass ihre eigenen BeitrÃ¤ge aus der Zeit vom 30.01. 1958 bis 30.11.1972 bei ihrer Rentenberechnung keine BerÃ¼cksichtigung finden. BeitrÃ¤ge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bleiben nÃ¤mlich bei der Rentenberechnung unberÃ¼cksichtigt, wenn sie nicht auf die Wartezeit angerechnet werden, nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten

Fortfall der Beitragspflicht nur fÃ¼r weniger als 15 Jahre BeitrÃ¤ge bezahlt wurden und vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger nicht gezahlt wurde (Â§ 93 Abs.3 Nr.1 i.V.m. Â§ 93 Abs.2 Nr.1 und 2 ALG). Durch die Nichtanrechnung der weiterentrichteten PflichtbeitrÃ¤ge ist die lÃ¼ckenlose Beitragsentrichtung bis zum 60. Lebensjahr unterbrochen, die von Â§ 90 Abs.1 Satz 1 ALG zur WartezeiterfÃ¼llung gefordert wird. Diese mit dem Bescheid vom 20.07.2000 umgesetzte Regelung erscheint in ihrer Gesamtheit verfassungskonform.

Mit Inkrafttreten des AVmEG ist der KlÃ¤gerin die Anwartschaft auf die ab 01.01.1995 neu eingefÃ¼hrte eigenstÃ¤ndige Alterssicherung geschmÃ¤lert worden. Ab 23.12.1995 war die Aufrechterhaltung der zum 01.01.1995 gewonnenen Anwartschaft nur im Wege der freiwilligen Beitragsentrichtung mÃ¶glich. Nicht tangiert worden ist ein Rechtsanspruch auf eine Rente â der Leistungsfall des Â§ 12 ALG ist erst am 04.08.2000 eingetreten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Anwartschaften auf Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rechtspositionen, die den Schutz der Eigentumsgarantie genieÃen (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 53, 289 ff.; 58, 81, 109; 69, 272, 298; 75, 78, 96 f.). Die konkrete Reichweite des Schutzes ergibt sich aber erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art.14 Abs.1 Satz 2 Grundgesetz. Soweit durch gesetzliche Neuregelungen in bestehene Rentenanwartschaften eingegriffen wird, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in ihnen von vornherein die MÃ¶glichkeit von Ãnderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine UnabÃ¤nderlichkeit der bei der BegrÃ¼ndung bestehenden Bedingungen widersprÃ¤che dem RentenversicherungsverhÃ¤ltnis, das â im Unterschied zum PrivatversicherungsverhÃ¤ltnis â nicht allein auf dem Versicherungsprinzip, sondern wesentlich mit auf dem Gedanken der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs beruht. Regelungen, die Eingriffe darstellen, sind allerdings nur zulÃ¤ssig, wenn sie durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt und zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet wie erforderlich sind. Insbesondere dÃ¼rfen sie den Betroffenen nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belasten und fÃ¼r ihn deswegen unzumutbar sein (BSGE vom 29.01.1997 Az.5/4 RA 11/94 mit weiteren Nachweisen).

Ein unzulÃ¤ssiger Eingriff in Rentenanwartschaften der KlÃ¤gerin liegt nach diesen Kriterien nicht vor. UrsÃ¤chlich fÃ¼r die Senkung ihres Rentenanspruchs im Vergleich zu der vor Inkrafttreten des AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetzes geltenden Rechtslage ist die Klarstellung des begÃ¼nstigten Personenkreises des Agrar-Reformgesetzes 1995. Zur aktuellen Realisierung der neu geschaffenen sozialen Sicherung der BÃ¤uerin wurde geregelt, die vom Unternehmer in der Vergangenheit gezahlten BeitrÃ¤ge auch der BÃ¤uerin in vollem Umfang entsprechend der Ehezeit zuzurechnen. Mit der Neuformulierung des Â§ 92 ALG durch das AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz wird entsprechend den Materialien klar gestellt, dass dem ab 1995 versicherten Ehegatten eines Landwirts nur diejenigen Beitragszeiten angerechnet werden, die auf einer Versicherung des anderen Ehegatten als aktiver Landwirt â und nicht als "Weiterversicherter" â

vor 1995 beruhen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass mit der Anrechnung von Beitragszeiten u.a. einer potenziellen Mitarbeit im Unternehmen vor 1995 Rechnung getragen werden soll. Eine solche Mitarbeit kann nur in Zeiten vorgelegen haben, in denen ein Unternehmen Ã¼berhaupt bewirtschaftet wurde. Diese Begrenzung des begÃ¼nstigten Personenkreises sollte durch die Ãnderung des Agrarsozialreformgesetzes Ende 1995 nochmals bekrÃ¤ftigt werden und ist in diesem Sinn auch seit Ende 1995 von den Landwirtschaftlichen Alterskassen angewendet worden. Die nochmalige Klarstellung durch das AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz wurde wegen anderer Rechtsauslegung in der Rechtssprechung notwendig. Das Bundessozialgericht hatte am 17. August 2000 den entsprechenden Willen des Gesetzgebers nicht fÃ¼r hinreichend deutlich erachtet (SozR 3 5868 Â§ 92 Nr.1).

Diese Klarstellung ist unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat eine Anwartschaft entzogen, die nicht auf Beitragsleistungen der KlÃ¤gerin selbst beruhte. Wie die Beklagte zutreffend ausfÃ¼hrte, beruhte die sich aus Â§ 92 Abs.1 ALG a.F. ergebende beitragsrechtliche Position nicht auf einer den betroffenen Ehegatten von Landwirten individuell zurechenbaren Eigenleistung, die eine Zuordnung der zugrunde liegenden gesetzlichen AnsprÃ¼che zur verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie rechtfertigen kÃ¶nnte. Es fehlt nÃ¤mlich der hinreichend personale Bezug zwischen der Beitragsleistung der weiterversicherten Landwirte und der mit dem ALG eingefÃ¼hrten versicherungsrechtlichen Position ihrer Ehegatten. So wie die Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die ab 1995 bestehende Rechtsposition der Ehegatten von Landwirten eine vorwiegend fÃ¼rsorgerisch motivierte Leistung, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Ehegatten und ohne erhÃ¶hte Beitragsleistung des versicherten Landwirts gewÃ¤hrt wurde. So war der nach dem GAL zu zahlende Einheitsbeitrag vÃ¶llig unabhÃ¤ngig vom Familienstand. Die persÃ¶nliche Arbeitsleistung der Ehegatten im landwirtschaftlichen Unternehmen kann nur dann als eigentumsrechtlich relevante Leistung herangezogen werden, sofern ein landwirtschaftliches Unternehmen tatsÃ¤chlich betrieben worden ist. Gerade dies fehlt aber im Fall der Weiterentrichtung von BeitrÃ¤gen. FÃ¼r die Hinterbliebenrenten hat das Bundesverfassungsgericht aber entschieden, dass sie nicht dem Eigentumsschutz des Art.14 Abs.1 Grundgesetz unterliegen (Beschluss des 1. Senats vom 18.02.1998 in Breithaupt 1998, S.525 ff.).

Zwar ist richtig, dass als Folge der RechtsÃ¤nderung durch das AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz die von der KlÃ¤gerin selbst in der Zeit von Januar 1958 bis November 1972 gezahlten BeitrÃ¤ge verloren sind. Die insoweit maÃgebliche Entscheidung hatte die KlÃ¤gerin jedoch selbst getroffen, als sie es trotz Hinweises im Bescheid vom 19.12.1973 unterlassen hatte, die ErklÃ¤rung zur Weiterentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Â§ 27 GAL abzugeben. Es war von vornherein nicht die Intention des Gesetzgebers des ASRG, diesen unstreitig verfassungskonformen Verfall eigener Beitragsleistung rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen.

Es kann dahinstehen, ob der Entzug der BegÃ¼nstigung von Ehegatten der Weiterversicherten unter finanziellem Aspekt zwingend geboten war, wie dies das

Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 17. August 2000 (a.a.O.) fÃ¼r fraglich hÃ¤lt. Auch bei Anwendung von Art.14 Grundgesetz auf sozialversicherungsrechtliche Positionen rÃ¤umt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit ein, und zwar im Besonderen fÃ¼r die Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Systems im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Sofern die gesetzliche Regelung dem Zweck des Gemeinwohls dient und dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit entspricht, ist es dem Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich nicht verwehrt, Leistungen zu kÃ¼rzen, den Umfang von AnsprÃ¼chen oder Anwartschaften zu vermindern oder diese umzugestalten (Bundesverfassungsgericht 1. Senat vom 17.02.1997 in SozR 3-2599 Â§ 47 Nr.8). Nach Ansicht des Senats muss der Gesetzgeber das Recht haben, seinem ursprÃ¼nglichen Willen zur Begrenzung des begÃ¼nstigten Personenkreises auch rÃ¼ckwirkend Geltung zu verschaffen, sofern der Eingriff verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig ist. Die Korrektur einer miÃglÃ¼ckten Rechtsnorm liegt im Interesse des Gemeinwohls.

Die erforderliche AbwÃ¤gung ergibt, dass das Ã¶ffentliche Interesse an der beanstandeten Neuregelung alsbald nach deren Inkrafttreten das Interesse der betroffenen Personenkreise am Fortbestand der gÃ¼nstigeren Bewertung Ã¼berwiegt.

Das Vertrauen der Ehegatten ist nicht gering zu achten. Zwar war die Rechtsposition, um deren Erwerb es ging, gÃ¼nstig ausgestaltet. Indessen war auch der Aufwand, der davor zu leisten war, nicht unerheblich. So mussten die Eheleute persÃ¶nliche und finanzielle Anstrengungen unternehmen, um im Jahr 1994 mit der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Unternehmens die Voraussetzungen fÃ¼r die Zusplittung zu schaffen. Allerdings war lediglich die Hinzupacht von 1,11 ha erforderlich, um die MindestgrÃ¶Ãe iSd Â§ Abs.5 ALG zu erreichen. Weil bereits vor dem 01.12.1994 Ã¼ber 4 ha bewirtschaftet wurden, ist von keiner wesentlichen Ausweitung landwirtschaftlicher Investitionskosten auszugehen. Jedoch haben die Eheleute im Vertrauen auf den Weiterbestand der Regelung bis zum 01.11.1995 doppelte BeitrÃ¤ge zur LAK geleistet.

Zu berÃ¼cksichtigen ist jedoch, dass der KlÃ¤gerin bis auf die Zusplittung der strittigen Beitragszeiten andere Vorteile der im Vertrauen auf die Weitergeltung des Â§ 92 ALG a.F. getroffenen Dispositionen erhalten geblieben sind. Erst mit der Wiederaufnahme der Landwirtschaft vor dem 01.01.1995 konnte die KlÃ¤gerin einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch im Sinn des ALG erwerben. Wie die Berechnungen der Beklagten ergeben haben, haben die Eheleute mit ihren danach entrichteten BeitrÃ¤gen eine Besserstellung gegenÃ¼ber dem Zustand erreicht, der im Fall der Nichtwiederaufnahme der Landwirtschaft bestehen wÃ¼rde. HÃ¤tten die Eheleute die Landwirtschaft nicht wieder aufgenommen, hÃ¤tte sich der Altersrentenanspruch des allein anspruchsberechtigten Ehemanns der KlÃ¤gerin zum 01.09.2000 auf 756,80 DM bzw. 778,13 DM brutto belaufen, je nachdem, ob er sich ab 01.01.1995 von der Beitragszahlung gemÃ¤Ã Â§ 84 Abs.2 ALG hÃ¤tte befreien lassen oder nicht. TatsÃ¤chlich belief sich die Altersrente des Ehemanns

zum 01.09.2000 auf 587,75 DM und der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin auf 244,- DM, so dass sich fÃ¼r die Eheleute eine positive Differenz von 74,85 DM bzw. 53,62 DM ergab. Zwar kann dabei nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in der Zeit vom 01.01.1995 bis 31.01.1997 6.017,- DM an BeitrÃ¤gen entrichtet hat. Diese auch erst durch das ASRG geschaffene GestaltungsmÃ¶glichkeit hat zusammen mit der beitragsfreien Zusplittung der BeitrÃ¤ge ihres Ehemanns als aktiver Landwirt bewirkt, dass die Eheleute trotz Wegfalls des Verheiratetenzuschlags hÃ¶here Rentenanwartschaften erzielt haben und keinesfalls eine Minderung hinnehmen mussten. Die Besserstellung der KlÃ¤gerin wird wegen des ungeschmÃ¤lerten eigenen Anspruchs nach dem Tod des Ehemanns noch deutlicher.

Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass die Neuregelung nicht ohne Ãbergangsregelung getroffen worden ist. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass Â§ 94 Abs.2 und 4 ALG das schutzwÃ¼rdige Vertrauen der von der Ãnderung Betroffenen auf den Bestand der Rechtslage vor der GesetzesÃ¤nderung wahrt. Bei einer Verdichtung der Anwartschaft mit unmittelbarem Bevorstehen des zeitnahen Leistungsfalls konnte bei Antragstellung bis Ende MÃ¤rz 1996 die Geltung des Â§ 92 a.F. ALG in Anspruch genommen werden. Auch von KlÃ¤gerseite wird eingerÃ¤umt, dass Â§ 94 Abs.2 und 4 ALG als Vertrauensschutzbestimmung zu qualifizieren sind. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass der Ablauf der in Â§ 94 Abs.2 ALG genannten Frist durch die am 01.06.1995 getroffene Zusicherung der Anrechnung von BeitrÃ¤gen des weiterversicherten Ehegatten gehemmt war, nachdem diese Zusicherung erst am 12.09. 1996 zurÃ¼ckgenommen worden ist. Dieser Umstand ist jedoch allenfalls als Wiedereinsetzungsgrund zu qualifizieren, der allerdings nach Ablauf der Jahresfrist des Â§ 27 SGB X am 31.03. 1997 nicht mehr geltend gemacht werden kann. Ihren Rentenantrag hat die KlÃ¤gerin erst im Mai 2000 gestellt.

Zusammenfassend erscheint der Gesetzgeber in Wahrnehmung seiner Gestaltungsfreiheit berechtigt, dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer sachgerechten Abgrenzung des begÃ¼nstigten Personenkreises der neu geschaffenen Alterssicherung fÃ¼r BÃ¤uerinnen den Vorzug zu geben vor dem Interesse des Versicherten am unverÃ¤nderten Fortbestand einer Aussicht auf eine von der Rechtspraxis kurzfristig gewÃ¤hrten Leistung. Die Neuregelung bewirkt im Ergebnis, dass dem betroffenen Personenkreis mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft die Zusplittung beitragsfreier Zeiten des Ehegatten nicht mehr gewÃ¤hrt wird.

Wird einem Versicherten eine Rentenanwartschaft ohne vergleichbare Vorleistung gewÃ¤hrt, so kann sich selbst ein durch Art.14 Grundgesetz i.V.m. dem Vertrauensschutzprinzip grundsÃ¤tzlich vermittelter Bestandschutz nicht gegenÃ¼ber den Ã¶ffentlichen Belangen durchsetzen, die der Gesetzgeber mit Ausschluss einer solchen Anwartschaft fÃ¼r die Zukunft verfolgt hat (in Anlehnung an Bundesverfassungsgericht 24.03.1998 in BVerfGE 97, 378 bis 390).

Die durch Art.12 II AVmEG vom Gesetzgeber herbeigefÃ¼hrte sogenannte echte RÃ¼ckwirkung genÃ¼gt den grundgesetzlichen Anforderungen des Vertrauensschutzprinzips. Wie bereits dargestellt, ist die erfolgte Ãnderung des Â§ 92 ALG als Reaktion des Gesetzgebers auf die angefÃ¼hrte Rechtsprechung des

BSG zu verstehen. So heiÃ□t es in der BegrÃ¼ndung des Entwurfs zum AVmG (BT-Drucksache 14/4595) zu Nr.10, aufgrund z.T. anderer Rechtsauslegung in der Rechtsprechung solle mit der nochmaligen Klarstellung Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass er die diesbezÃ¼gliche Verwaltungspraxis ab Wirksamkeit des AgrarsozialreformÃ¤nderungsgessetzes vom 15.12. 1995 (ASRG-Ã□ndG, BGBl I 1814) auch fÃ¼r die Vergangenheit sanktionierte. Ausgenommen von der RÃ¼ckwirkung hat er selbst die FÃ¤lle, in denen Ã¼ber einen Anspruch bereits eine unanfechtbare positive Entscheidung getroffen und Vertrauensschutz begrÃ¼ndet worden ist. FÃ¼r die Zeit ab 23.12.1995 sind die Voraussetzungen erfÃ¼llt, unter denen das BVerfG ausnahmsweise echte RÃ¼ckwirkungen von Gesetzen zulÃ¤sst. So steht dem Gesetzgeber bei verworrener oder zunÃ¤chst unklarer Rechtslage die Befugnis zu, fÃ¼r in der Vergangenheut liegende TatbestÃ¤nde rÃ¼ckwirkend eine geÃ¤nderte Rechtsfolge zu statuieren (BSG vom 13.03.1986 in SozR 2200 Â§ 1279 a Nr.1 mit weiteren Nachweisen).

Zur BegrÃ¼ndung eines hÃ¶heren Rentenanspruchs kann sich die KlÃ¤gerin nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen. Zwar wird von der Beklagten eingerÃ¤umt, dass die erneute Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens auf eine entsprechende Beratung und Empfehlung der Beklagten noch im Jahre 1994 zurÃ¼ckgeht. Zutreffend wendet die Beklagte jedoch ein, dass diese Beratung entsprechend dem Wortlaut des Â§ 92 ALG a.F. erst ab dem Zeitpunkt der Ã□nderung des Gesetzes zum 23.12.1995 sich als unzutreffend erwiesen hat. Aus einer dem Gesetz entsprechenden Beratung kÃ¶nnen keine weiteren Rechte abgeleitet werden als aus dem Bestand des zugrunde liegenden Gesetzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Wegen der strittigen VerfassungskonformitÃ¤t der Neufassung des Â§ 92 ALG erscheint die Zulassung der Revision geboten, nachdem das Bundessozialgericht selbst die strittige Regelung nicht ohne Weiteres fÃ¼r mit dem Grundgesetz vereinbar hÃ¤lt (Entscheidung vom 17. August 2000 â□□ a.a.O. -).

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024